

Staatsbibliothek zu Berlin
– Preußischer Kulturbesitz –

Hausordnung

(Im Zusammenhang mit der
Benutzungsordnung/Gebührenordnung
vom 4. Dezember 2006)

Gültig ab 2. Januar 2007

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Aufenthalt in unserem Haus. Beachten Sie deshalb bitte diese Hausordnung. Sie ergänzt die Benutzungsordnung der Staatsbibliothek vom 4. Dezember 2006.

§ 1 Allgemeines

- Mit dem Betreten des Gebäudes erkennen Sie die Benutzungs- und die Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.
- Im allseitigen Interesse werden Sie gebeten, sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen und Benutzer und auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsbibliothek in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden.
- Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- Verstöße gegen die Hausordnung können ein Hausverbot zur Folge haben.

§ 2 Garderobe und Schließfächer

- Überbekleidung, Schirme, Taschen und Rucksäcke dürfen nicht in die kontrollierten Bereiche mitgenommen werden und können an den Garderoben abgegeben werden. Für die Verwahrung von Gegenständen stehen auch Tages- und Dauerschließfächer zur Verfügung.
- Bei der Garderobe in Verwahrung gegebene Gegenstände müssen noch am selben Tage bis zur Schließung der Bibliothek abgeholt, Tagesschließfächer geräumt werden. Nicht abgeholte Gegenstände werden als Fundsache behandelt und unterliegen einer Aufbewahrungsfrist bzw. Abgabepflicht bei der Polizei.

- Die Nutzung von Dauerschließfächern ist gegen ein monatliches Entgelt gemäß der Entgeltliste der Staatsbibliothek möglich. Die Nutzungsdauer ist beschränkt.
- Für den Verlust einer Garderobenmarke sowie den Schlüsselverlust von Tages- oder Dauerschließfächern wird ein Betrag gemäß der Entgeltliste der Staatsbibliothek erhoben.

§ 3 Kontrollierte Bereiche

- Zu den kontrollierten Bereichen zählen alle hinter einer Eingangskontrolle gelegenen Räumlichkeiten, insbesondere die Lesesäle, die Abholbereiche der Leihstellen und ggf. die Ausstellungs- und Veranstaltungsräume.
- Sie sind nur über die entsprechenden Ein- bzw. Ausgangskontrollen zu betreten und zu verlassen.
- Der Zugang kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.
- In den kontrollierten Bereichen sind Sonderregelungen einzuhalten.

§ 4 Speisen, Getränke, Rauchen, Telefonieren

- Essen, Trinken, Rauchen und Telefonieren sind nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.
- Lebensmittel und Getränke dürfen nicht in die kontrollierten Bereiche und die – ggf. außerhalb gelegenen – Katalogbereiche gebracht werden.
- Innerhalb der kontrollierten Bereiche erworbene Lebensmittel und Getränke dürfen nur in den für Essen und Trinken ausgewiesenen Räumlichkeiten verzehrt werden.

- Mobiltelefone müssen innerhalb der kontrollierten Bereiche ausgeschaltet bleiben. Weitere elektronische Geräte dürfen nur stummgeschaltet genutzt werden.

§ 5 Betreten und Verlassen der kontrollierten Bereiche

- Die kontrollierten Bereiche dürfen nicht mit Mänteln und ähnlichen Bekleidungsstücken, Schirmen, Taschen, Rucksäcken und vergleichbaren Behältnissen sowie sperrigen Gegenständen betreten werden.
- Der Bibliotheksausweis sowie Druckschriften, Laptops und vergleichbare technische Geräte sind bei der Eingangskontrolle unaufgefordert vorzulegen.
- Der für mitgebrachte Informationsmittel übergebene Kontrollzettel ist sorgfältig aufzubewahren.
- Beim Verlassen der kontrollierten Bereiche sind sämtliche mitgeführten Gegenstände, der Inhalt von Beuteln und kleineren Taschen und ggf. der Kontrollzettel der Aufsichtsperson unaufgefordert vorzulegen.
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die sich entsprechend ausweisen, dürfen die kontrollierten Bereiche ohne Bibliotheksausweis betreten.

§ 6 Benutzung der Lesesäle: Allgemeine Bestimmungen

- Die Lesesäle sind kontrollierte Bereiche im Sinne dieser Hausordnung.
- In den Lesesälen muss im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer größtmögliche Ruhe herrschen.
- Lesesaalplätze dürfen nicht vorbelegt werden.

- Der Anspruch auf den Lesesaalplatz erlischt, wenn dieser länger als eine halbe Stunde nicht benutzt wird. Der Platz kann dann durch das Bibliothekspersonal wartenden Benutzerinnen oder Benutzern zur Verfügung gestellt werden. Das Bibliothekspersonal nimmt die ggf. zurückgelassenen Gegenstände an sich und verfährt damit wie unter § 2 dieser Hausordnung beschrieben.

§ 7 Benutzung der Lesesäle: Besondere Bestimmungen

- Die Bestände der Handbibliotheken und in die Lesesäle bestellte Materialien dürfen nur dort benutzt werden. Nach der Benutzung sind sie wieder an ihren Standort bzw. die Lesesaalausgabe zurückzubringen. Sie dürfen nicht in die Cafeteria oder die Sanitäranlagen mitgenommen werden. Lesesaalwerke dürfen nicht reserviert werden.
- Die Bibliothek stellt technische Geräte an besonderen Arbeitsplätzen zur Verfügung. Die Benutzung dieser Geräte und Arbeitsplätze kann von der Bibliothek zeitlich beschränkt werden.
- Auf den zur Selbstbedienung bereitstehenden Kopiergeräten darf aus besonders gefährdeten Büchern, die durch einen eingelegten Streifen gekennzeichnet sind, nicht kopiert werden. Aus Loseblattwerken ist das Kopieren nur nach Rücksprache mit der Lesesaalaufsicht gestattet. Für selbst gefertigte Kopien werden keine Quittungen ausgegeben.
- Die Benutzung eigener EDV-Geräte ist zulässig, kann jedoch Einschränkungen unterworfen werden.
- Für die wissenschaftliche Arbeit mit umfangreichen Beständen der Staatsbibliothek stehen auf schriftlichen Antrag in begrenzter Zahl Einzelarbeitskabinen und Sonderarbeitsplätze zur Ver-

fügung. Die Nutzungsdauer ist beschränkt. Die Einzelarbeitskabinen können gegen ein Entgelt gemäß der Entgeltliste der Staatsbibliothek genutzt werden.

- Die Bestände der Sonderlesesäle und die dorthin bestellten Werke dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals in die Allgemeinen Lesesäle mitgenommen werden.
- Aus Beständen der Sonderlesesäle und dorthin bestellter Werke darf nur nach vorheriger Zustimmung kopiert werden.

§ 8 Haftungsausschluss der Staatsbibliothek für fremdes Eigentum

- Die Bibliothek haftet grundsätzlich nicht für die von Benutzerinnen oder Benutzern mitgebrachten Sachen.
- Für den Verlust oder die Beschädigung ordnungsgemäß bei Aufsichtspersonen in Verwahrung gegebener Sachen haftet die Bibliothek nur dann, wenn sie noch am selben Tage zurückverlangt werden und die Schadenssumme € 1000,- nicht übersteigt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für Geld und sonstige Wertsachen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die Bibliothek haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die im Einzelfall trotz vorschriftsmäßiger Benutzung der Schließfachanlage bzw. Arbeitskabinen entstanden sind. Voraussetzung ist, dass die Benutzerinnen oder Benutzer am selben Tag der Inhaberin oder dem Inhaber des Hausrechts Meldung erstatten. Diese sind über alle Auskunftsstellen zu erreichen. Die Haftung entfällt jedoch grundsätzlich für Geld und Wertsachen sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Schließfachanlage bzw. Arbeitskabinen entstanden sind.

§ 9 Sonstiges

- Die Bibliothek bietet regelmäßig Führungen und Einführungen in die Benutzung an. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben. Individuelle Gruppenführungen sind nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
- Die Mitnahme von Foto- und Filmapparaten und die Anfertigung von fotografischen Aufnahmen sind bei der Eingangskontrolle zu beantragen und bedürfen der Zustimmung.
- Film- und Dreharbeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Anmeldung und Genehmigung. Sie sind in der Regel kostenpflichtig.
- Tiere dürfen – mit Ausnahme von Blindenführhunden – in die Staatsbibliothek nicht mitgebracht werden.

Vorstehende Hausordnung gebe ich hiermit bekannt und setze sie zum 2. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2006

Staatsbibliothek zu Berlin
Preußischer Kulturbesitz

Die Generaldirektorin
gez. Barbara Schneider-Kempf